

# Ordnung zu Hilfsorganen

## § 1 Zweck und Berufung von Hilfsorganen

- (1) Hilfsorgane unterstützen die Arbeit des Verbands und seines Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann, sollte sie die Notwendigkeit sehen, neue Hilfsorgane schaffen, um auf die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele hinzuwirken. Dabei kann sie auf die in dieser Ordnung beschriebenen Arten von Hilfsorganen zurückgreifen, ist aber nicht auf diese beschränkt. Der Vorstand kann Hilfsorgane nur schaffen, wenn dies ausdrücklich in der Satzung oder in dieser Ordnung festgelegt ist.

## § 2 Komitee

- (1) Ein Komitee ist ein dauerhaft eingesetztes Hilfsorgan, welches das Tagesgeschäft des Vorstands für einen Teilbereich unterstützt. Es wird von der Mitgliederversammlung gegründet und personell besetzt, die inhaltliche Arbeit wird jedoch vom Vorstand koordiniert. Mitglieder eines Komitees können nur natürliche Personen sein, die entweder Verbandsmitglied oder Mitglied in einem Verbandsmitglied sind. Die Größe eines Komitees ist vom Einzelfall abhängig und von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
- (2) Ein Komitee wird auf einer Mitgliederversammlung gegründet. Die Besetzung eines Komitees erfolgt auf der regulären Mitgliederversammlung für den Zeitraum bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Scheidet ein Komiteemitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand befähigt bis zur folgenden regulären Mitgliederversammlung kommissarisch eine neue Person zu bestimmen.  
Ein Komitee als Hilfsorgan bleibt bestehen bis es von der Mitgliederversammlung wieder aufgelöst wird.

### § 3 Arbeitsgruppe

- (1) Arbeitsgruppen werden als Hilfsorgane von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zur Bearbeitung eines spezifischen Projektes geschaffen. Wird eine Arbeitsgruppe vom Vorstand geschaffen, hat er darüber auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Erklärung abzugeben. In diesem Fall sollte der Vorstand die Mitglieder über die Gründung der Arbeitsgruppe informieren. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist von der Arbeitsgruppe ein Zwischenbericht vorzulegen und sie ist vom Plenum zu bestätigen.
- (2) Die Zusammensetzung wird zur Gründung von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand festgelegt und kann dabei auch bewusst offen für interessierte Personen gehalten werden. Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Sie können, müssen aber nicht Verbandsmitglieder oder Mitglieder eines Verbandsmitglieds sein.
- (3) Das Ergebnis einer Arbeitsgruppe ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und kann nur nach erfolgreicher Abstimmung in der Mitgliederversammlung auch bindenden Charakter entfalten. Auch vor Abschluss der Bearbeitung sollten aktive Arbeitsgruppen auf Mitgliederversammlungen einen Zwischenbericht vorlegen. Nach Annahme des Abschlussberichts durch die Mitgliederversammlung wird die Arbeitsgruppe automatisch aufgelöst.

### § 4 Beirat

- (1) Beiräte können von der Mitgliederversammlung als Hilfsorgane berufen werden, um den Verband und insbesondere auch den Vorstand hinsichtlich eines bestimmten Themengebietes fachlich zu beraten oder Empfehlungen auszusprechen. Dafür können sie an Mitgliederversammlungen sowie auf Einladung an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben jedoch in ihrer Funktion als Beirat kein gesondertes Stimmrecht.
- (2) Beiräte können nur natürliche Personen sein. Sie können, müssen aber nicht Verbandsmitglieder oder Mitglieder eines Verbandsmitglieds sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Beiräte sowohl für eine begrenzte Zeit, als auch für unbegrenzte Zeit berufen und diese auch wieder abberufen. Im Fall eines Rücktritts kann nur die Mitgliederversammlung eine etwaige Nachfolge berufen.